

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1976

Nummer 107

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 8. 1976	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	1918
20315	11. 8. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers Jugendarbeitsschutzgesetz; Durchführung für die im Landesdienst beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden	1918
236	23. 7. 1976	RdErl. d. Finanzministers Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienerverbrauchs	1919
2371	1. 9. 1976	RdErl. d. Innenministers Richtlinien zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (HeimstR)	1920
26	25. 8. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland	1922
9500	13. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufsicht über die Hafenbehörden	1924
9500	14. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltung des Fährregals	1924

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident
26. 8. 1976	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs Norwegen, Düsseldorf
26. 8. 1976	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt
	Personalveränderungen
	Innenminister
	Justizminister

20310

I.

Bearbeitung
von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1976 -
 II A 2 - 7.20.04 - 1/76

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 werden nach den Wörtern „die Kreispolizeibehörden,“ die Wörter „die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,“ eingefügt.
2. In Nummer 6 werden in Buschstabe d) nach dem Wort „Landesvermessungsamtes,“ die Wörter „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,“ eingefügt.

- MBI. NW. 1976 S. 1918.

20315

Jugendarbeitsschutzgesetz

Durchführung für die im Landesdienst beschäftigten
jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 1.5 - IV 1 -
 und des Innenministers - II A 2 - 7.72.03 - 1/76
 v. 11. 8. 1976

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) ist am 1. Mai 1976 in Kraft getreten. Es hat das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 abgelöst. Zur Durchführung des Gesetzes für die jugendlichen Angestellten und Arbeiter sowie für die in einem Berufsausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses stehenden Jugendlichen weisen wir auf folgendes hin:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Vorschriften des Gesetzes gelten für alle Angestellten und Arbeiter sowie für alle in der Berufsausbildung oder in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungerverhältnis stehenden Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie gelten nicht für die schulische Ausbildung von Jugendlichen. Die Rechtsfrage, ob das Gesetz auch für Jugendliche gilt, die gleichzeitig teilweise schulisch und teilweise berufspraktisch ausgebildet werden, ist bisher noch nicht geklärt. Wir bitten, bis zur Klärung davon auszugehen, daß das Gesetz auch für diese Jugendlichen (z. B. Lernschwestern, Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe) gilt.
- 1.2 Zu den Personen, die in der Berufsausbildung oder in einem der Berufsausbildung ähnlichen Verhältnis im Sinne des Gesetzes stehen, gehören neben den vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 erfaßten Personen auch Auszubildende, die in Berufen der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft und Personen, die in beschützenden Werkstätten oder während des Jugendstrafvollzuges ausgebildet werden. Dazu gehören ferner Praktikanten, Volontäre und Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten).
- 1.3 Für bestimmte Beschäftigungsbereiche (z. B. Krankenanstalten, Pflegeheime, Kinderheime, Landwirtschaft) und für bestimmte Tätigkeiten (z. B. unaufschiebbare Arbeiten in Notfällen, Arbeiten bei der Ernte und bei der Tierpflege) gelten allgemein Ausnahmen von jeweils im einzelnen abschließend aufgeführten Vorschriften. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes gelten ohne Einschränkung auch für diese Beschäftigungsbereiche und für diese Tätigkeiten. Soweit die Beschäftigung von Jugendlichen nur nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde (z. B. § 14 Abs. 5 des Gesetzes) oder nur nach Bewilligung einer Ausnahme durch die Aufsichtsbehörde (z. B. §§ 6, 14 Abs. 6 und 7, 27 des Gesetzes) zulässig ist,

ist eingehend zu prüfen, ob die vorgesehene Beschäftigung nach den Gesamtumständen erforderlich oder geboten ist. Ggf. ist die Anzeige an die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu erstatten. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Aufnahme der zustimmungsbedürftigen Tätigkeit zu stellen.

2 Vorrang der gesetzlichen Vorschriften

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes können weder durch Vereinbarung im Arbeitsvertrag noch durch tarifvertragliche Vereinbarung zuungunsten des Jugendlichen abgedungen werden. Sie gehen deshalb den geltenden tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen vor, soweit diese Regelungen für den Jugendlichen ungünstiger sind.

3 Dauer der Arbeitszeit

- 3.1 Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die Bewilligung von Überschreitungen dieser Höchstarbeitszeit durch die Aufsichtsbehörde ist nicht mehr möglich. Deshalb können die tariflichen Vorschriften über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. § 15 Abs. 2 bis 4 BAT und § 15 Abs. 2 bis 4 MTL II) und die besonderen tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen in Nr. 6 SR 2 a BAT (Angestellte in Krankenanstalten u. a.), in Nr. 5 SR 2 b BAT (Angestellte in Anstalten und Heimen), in Nr. 4 und 5 SR 2 b MTL II (Wasserbauarbeiter), in Nr. 4 und 5 SR 2 c MTL II (Besetzungen von Binnenschiffen und schwimmenden Geräten) und in der jeweiligen Nr. 3 der SR 2 e und f MTL II (Haus- und Küchenpersonal in bestimmten Einrichtungen) auf Jugendliche nicht angewendet werden.
- 3.2 Ausnahmsweise darf die tägliche Arbeitszeit auf 8½ Stunden verlängert werden, wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, um eine längere Freizeit zu ermöglichen. In diesen Fällen darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werkstage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet.
- 3.3 Wir weisen besonders darauf hin, daß für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes abweichend von den tariflichen Regelungen in § 15 Abs. 8 BAT und § 15 Abs. 8 MTL II die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen ist.
- 3.4 Auf die Ausnahmeregelungen in § 8 Abs. 3 für Arbeiten in der Landwirtschaft weisen wir hin. Die tariflichen Arbeitszeitregelungen für Arbeiter in der Landwirtschaft (Nr. 2 und 3 SR 2 h MTL II) können auf Jugendliche nur insoweit angewendet werden, wie das Gesetz eine Überschreitung der allgemein bestimmten Höchstarbeitszeit zuläßt.
- 3.5 An Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens fünf Zeithunden dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ferner besteht ein Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen. Diese Zeiten werden mit acht bzw. 40 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Diese Regelungen gelten nach § 9 Absatz 4 auch für die Beschäftigung von Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind. Die Freistellungszeiten für über 18jährige Berufsschüler sind deshalb ebenfalls mit acht bzw. 40 Stunden auf die Ausbildungszeit nach § 6 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende anzurechnen.
- 3.6 Die Vorschrift in § 10 über die Freistellung der Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen und bestimmten Ausbildungmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, geht über die bisherige Regelung in § 7 des Berufsbildungsgesetzes hinaus. Nunmehr hat der Arbeitgeber den Jugendlichen auch an dem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen, der dem Tag der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht. Wird dem Jugendlichen nach § 16 Satz 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende, wonach dem Auszubildenden vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an vier Tagen Gelegenheit zu geben ist, sich auf die Prüfung vorzubereiten,

am Tage vor der schriftlichen Abschlußprüfung freigegeben, so ist damit dem Freistellungsgebot des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Genüge getan.

3.7 Über die sich aus § 8 ergebende Arbeitszeit hinaus kann der Jugendliche nur noch mit vorübergehenden und unaufziehbaren Arbeiten in Notfällen beschäftigt werden, und zwar auch nur insoweit, als erwachsene Beschäftigte hierfür nicht zur Verfügung stehen (§ 21 Abs. 1). § 21 Abs. 2 läßt den Ausgleich sich hieraus ergebender Mehrarbeit nur noch durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen zu.

4 Lage der Arbeitszeit

- 4.1 Jugendliche dürfen allgemein nur an fünf Tagen in der Woche in der Zeit von 7 bis 20 Uhr (§§ 14 und 15) und grundsätzlich nicht an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr (§§ 16 bis 18) beschäftigt werden. Die Tarifvorschriften in §§ 15 Abs. 6 und 16 Abs. 1 BAT sowie in §§ 15 Abs. 6 und 16 Abs. 1 MTL II, nach denen an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet werden muß, wenn die betrieblichen oder dienstlichen Verhältnisse dies erfordern, können deshalb auf Jugendliche nur angewendet werden, soweit das Gesetz Ausnahmen von den allgemeinen Beschäftigungsverboten (z. B. für Krankenanstalten, Pflegeheime, Arbeiten in der Landwirtschaft und bei der Tierpflege) zuläßt.
- 4.2 Wird ein Jugendlicher ausnahmsweise am Samstag oder Sonntag beschäftigt, ist die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen (§§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 3). Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen.

5 Ruhepausen

- 5.1 Nach § 11 stehen den Jugendlichen bei einer Arbeitszeit von viereinhalb bis sechs Stunden mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten Ruhepause zu. Jede Ruhepause muß mindestens 15 Minuten dauern. Die Ruhepausen rechnen nicht zur Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1).
- 5.2 Stehen den Jugendlichen längere Pausen zu als den erwachsenen Arbeitnehmern, kann die zulässige Höchstarbeitszeit nur durch früheren Beginn oder durch späteres Ende der täglichen Arbeitszeit als der für die erwachsenen Arbeitnehmer bestimmten Zeiten voll ausgeschöpft werden. Wir sind damit einverstanden, daß von einer abweichenden Regelung des Beginns oder des Endes der täglichen Arbeitszeit abgesehen werden kann, wenn die besonderen Verhältnisse bei der Verwaltung oder in dem Betrieb nicht eine solche Regelung für Jugendliche geboten oder rechtfertigen. Jugendliche, die die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht erreichen, weil von der Bestimmung eines früheren Arbeitsbeginns oder späteren Arbeitsschlusses abgesehen worden ist, gelten als vollbeschäftigt im Sinne der tarifvertraglichen Regelungen.

6 Urlaub

- 6.1 Nach § 19 Abs. 2 beträgt der Mindesturlaub für noch nicht 16jährige 30 Werkstage, für noch nicht 17jährige 27 Werkstage und für noch nicht 18jährige 25 Werkstage. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.
- 6.2 Die Regelung über die Urlaubsdauer in § 19 Abs. 2 ist günstiger als die tariflichen Regelungen in § 48 Abs. 2 BAT und § 48 Abs. 7 MTL II. Die gesetzliche Regelung hat deshalb insoweit Vorrang. Dagegen sind die tariflichen Regelungen über die Wartezeit günstiger als die gesetzliche Regelung in § 4 des Bundesurlaubsgesetzes, auf den § 19 Abs. 4 verweist. Insoweit haben daher die tariflichen Regelungen Vorrang.
- 6.3 Wir weisen besonders darauf hin, daß der Urlaub der Jugendlichen nicht wie in den tariflichen Regelungen nach Arbeitstagen, sondern nach Werktagen bemessen wird. Werktag sind alle Kalendertage, die nicht Sonnabte oder gesetzliche Feiertage sind.

- 6.4 Zur gleichmäßigen Behandlung aller Jugendlichen im Landesdienst ist der Urlaub so zu gewähren, daß auf jede sechs Urlaubstage ein arbeitsfreier Samstag entfällt.
- 6.5 Berufsschülern soll der Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Wird der Urlaub ausnahmsweise zu einer anderen Zeit gegeben und muß der Jugendliche während seines Urlaubs die Berufsschule besuchen, ist für jeden Tag, an dem er die Berufsschule besucht hat, ein zusätzlicher Urlaubstag zu gewähren.
- 6.6 Für das Jahr 1976 ist der Urlaub zeitanteilig nach altem und nach neuem Recht zu berechnen. Ein im ganzen Jahr 1976 beschäftigter Jugendlicher erhält somit vier Zwölftel von 24 Werktagen = 20 Arbeitstagen (altes Recht) und acht Zwölftel der seiner Altersgruppe zustehenden Urlaubstage nach neuem Recht. Bei der Zusammenrechnung sich ergebende Bruchteile sind gemeinüblich zu runden.

7 Ärztliche Untersuchungen

Bei den unter das Gesetz fallenden Jugendlichen soll auf die ärztliche Untersuchung nach § 7 Abs. 1 BAT oder § 10 Abs. 1 MTL II verzichtet werden, wenn bereits eine ärztliche Untersuchung nach §§ 32 ff. vorgenommen worden ist.

Die Kosten für Untersuchungen, die auf Grund der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes durchgeführt werden, sind, anders als die Kosten für Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 des Manteltarifvertrages für Auszubildende, nach § 7 Abs. 4 BAT und nach § 10 Abs. 4 MTL II vom Land zu tragen.

8 Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

Auf die Vorschriften über

- a) die Einrichtung von besonderen Pausenaufenthaltsräumen für Jugendliche (§ 11 Abs. 3),
 - b) die Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, der Maschinen, Werkzeuge und Geräte (§ 28 Abs. 1),
 - c) die Unterweisung über etwaige Unfall- und Gesundheitsgefahren vor Aufnahme der Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen (§ 29),
 - d) das Verbot der Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken (§ 31),
 - e) die Auslage eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 47),
 - f) die Bekanntgabe der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 47),
 - g) den Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausenzeiten (§ 48) und
 - h) die Führung eines Verzeichnisses über die beschäftigten Jugendlichen (§ 49)
- weisen wir besonders hin.

Das Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen ist von den Dienststellen oder von den Betrieben zu führen, denen der Jugendliche angehört.

9 Aufhebung von Erlassen

Es werden aufgehoben

- a) mein, des Finanzministers, RdErl. v. 13. 12. 1960 (SMBI. NW. 20315) und
- b) mein, des Innenministers, RdErl. v. 17. 4. 1961 (SMBI. NW. 203023).

– MBI. NW. 1976 S. 1918.

236

Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1976 –
VI B 4 – B 1013 – 25

Bei Neubauten des Landes werden erhebliche Investitionen für die notwendige Betriebstechnik getätigt. Nach Inbetriebnahme entstehen entsprechend hohe Energie-, Wartungs- und Reparaturkosten. Um diese Betriebskosten durch wirtschaftliche Betriebsführung in vertretbaren Grenzen zu halten, ist eine Erfassung der Verbrauchswerte für Heizstoffe, Fernwärme, Kälte, Strom, Wasser und Gas notwendig. Dies ist

durch sinnvollen Einbau von Meßgeräten zu ermöglichen. Auf die „Empfehlungen für den Einbau von Meßeinrichtungen zur Erfassung des Energie- und Medienverbrauchs wissenschaftlicher Hochschulen“ des Zentralarchivs für Hochschulbau wird hingewiesen.

1. Folgende Meßgeräte sind bei Bauten des Landes vorzusehen:

1.1 Wärme

1.1.1 Fernwärme

Die Meßgeräte des Fernwärmelieferers sind ausreichend. Abnehmerekigene Meßgeräte sind nicht erforderlich.

1.1.2 Heizzentralen

Betriebsstundenzähler je Kessel mit einstufiger oder nichtregelbarer Feuerungsleistung.

Brennstoffmengenzähler je Kessel mit mehrstufiger oder regelbarer Feuerungsleistung für flüssige oder gasförmige Brennstoffe.

Wärmemengenzähler bzw. Dampfmengen- oder Kondensatzähler für Heizzentralen mit einer gesamten installierten Feuerungsleistung ab 200000 kcal/h.

1.1.3 Gebäudeübergabe-, -unterstationen

Wärmemengen – bzw. Dampfmengen – oder Kondensatzähler für eine Gesamtwärmeleistung ab 200000 kcal/h je Gebäudeübergabe- oder -unterstation.

1.1.4 Wärmeleistungsmesser (Schreiber) ab einer Gesamtwärmeleistung von 5 Gcal/h.

Bei besonderen Anlagen oder Abnahmebedingungen können schreibende Leistungsmesser auch bei einer Gesamtwärmeleistung unter 5 Gcal/h vorgesehen werden.

1.2 Strom

1.2.1 Zentrale Übergabestation

Die Meßgeräte sind je nach den Bedingungen des Energieversorgungsunternehmens (EVU) ausreichend. Abnehmerekigene Kontrollmeßsätze sind nicht erforderlich.

1.2.2 Niederspannungshauptverteilungen

1.2.2.1 Je nach Einspeisung:

Strommessung mit Schleppzeiger

Spannungsmessung mit Phasenumschalter

1.2.2.2 Je Abgang:

Strommessung mit Schleppzeiger bei Verbrauchern über 10 kW (z. B. Kältemaschinen, Lüftungszentralen)

1.2.3 Bei besonderen Anlagen oder Abnahmebedingungen können schreibende Leistungsmesser vorgesehen werden.

1.2.4 Netzersatanlagen

Je Analge:

Betriebsstundenzähler

Spannungsmesser

Strommesser

Wirkleistungsmesser

Leistungsfaktor ($\cos \varphi$ -)Messer

1.3 Kälte

1.3.1 Kälteerzeugung

Betriebsstundenzähler je Verdichter

Kältemengenzähler für Anlagen mit einer Gesamtkälteleistung ab 40000kcal/h.

In der Regel reicht eine Strommessung nach Ziffer 1.2.2.2 aus.

1.3.2 Gebäudeübergabe-, -unterstationen

Kältemengenzähler für eine Gesamtkälteleistung ab 40000 kcal/h.

1.3.3 Kälteleistungsmesser (Schreiber)

Ab einer Gesamtkälteleistung von 1 Gcal/h.

Bei besonderen Anlagen oder Abnahmebedingungen können schreibende Kälteleistungsmesser auch bei einer Gesamtkälteleistung unter 1 Gcal/h vorgesehen werden.

1.4 Raumlufttechnische Anlagen

Betriebsstundenzähler je Ventilator für raumlufttechnische Zentralanlagen mit Filterung und mindestens einer thermodynamischen Behandlungsfunktion (z. B. Heizen, Kühlen, Befeuchten) für die Zuluft.

Betriebsstundenzähler je Ventilator für Luftförderungsanlagen (z. B. Fortluftanlage) ab 10000 m³/h Luftvolumenstrom.

1.5 Wasser

1.5.1 Zentrale Übergabe

Die Meßgeräte nach den Bedingungen des Lieferers sind ausreichend. Abnehmerekigene Meßgeräte sind nicht erforderlich.

1.5.2 Gebäudeunterstation

Wassermengenzähler je Gebäude

1.5.3 Für verbrauchsintensive Abnehmerkreise (z. B. Laboratorien, Wasseraufbereitung, Rückkühlwerke, Wäscherei) können einzelne Wassermengenzähler vorgesehen werden.

1.6 Gas

1.6.1 Zentrale Übergabe

Die Meßeinrichtungen nach den Bedingungen des Versorgungsunternehmens sind ausreichend. Abnehmerekigene Meßgeräte sind nicht erforderlich.

1.6.2 Gebäudeunterstation

Gasmengenzähler je Gebäude

1.6.3 Für verbrauchsintensive Abnehmerkreise (z. B. Laboratorien, Glasbläserei) können einzelne Gasmengenzähler vorgesehen werden.

2.1 Verbraucher mit eigener Kostenstelle sind mit den notwendigen Meßgeräten auszustatten.

2.2 Bei wesentlichen Verbrauchern und bei Sondermedien sind Meßstrecken für den vorübergehenden Einbau von anzeigenenden oder schreibenden Meßgeräten in Abstimmung mit dem Nutzer vorzusehen.

3. In Gebäuden, die mit zentraler Leittechnik (ZLT) ausgerüstet werden, sind die Meßgeräte an die ZLT anzuschließen. Der Erlaß vom 18. 3. 1975 – B 1013-30-VI B 4 – Hinweis 8 – Zentrale Leittechnik für betriebstechnische Anlagen – zu beachten.

4. Bei Um- und Erweiterungsbauten ist für die bestehenden Anlagen im einzelnen Fall zu prüfen, ob durch den Einbau der für Neubauten vorgesehenen Meßgeräte Betriebskostensparnisse zu erwarten sind. Dementsprechend sind die notwendigen Meßgeräte vorzusehen.

5. Die für die Verbrauchsmessungen vorgesehenen Meßgeräte unterliegen nur dann dem Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereithalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

Auf eine angemessene Wartung und Überprüfung der Meßgeräte ist zu achten.

6. Durch das Erfassen und Auswerten der Verbrauchswerte sollen die betriebswirtschaftlichen Folgerungen für die Betriebsführung gezogen werden können. Die Einführung einheitlicher Betriebkostenerfassungsbögen behalte ich mir zu gegebener Zeit vor.

– MBl. NW. 1976 S. 1919.

2371

**Richtlinien
zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes
und der Verordnung zur Ausführung
des Reichsheimstättengesetzes (HeimstR)**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1976 –
VI B 3 – 5. 31 – 1729/76

Durch die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Reichsheimstättengesetz (RHG) und der Ver-

ordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (AVRHG) vom 29. Juni 1976 (GV. NW. S. 242/SGV. NW. 237) sind eine Reihe von Zuständigkeiten neu geregelt worden. Gleichzeitig ist die nach Fortfall der Landesbaubehörde Ruhr (Artikel III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 – GV. NW. S. 294) erforderliche Regelung der Zuständigkeiten vorgenommen worden. Ferner wurden die den Regierungspräsidenten verbleibenden Zuständigkeiten auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Dadurch ist der RdErl. d. RAM v. 30. 7. 1940 (SMBI. NW. 2371) gegenstandslos geworden.

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Regierungspräsidenten (§ 2 VO) sind zuständig für
 - 1.11 die Entgegennahme der Anträge auf Zulassung von Heimstättenausgebern (§ 4 Abs. 1 AVRHG),
 - 1.12 die Zulassung öffentlicher Verbände oder gemeinnütziger Unternehmungen als Ausgeber von Reichsheimstätten (§ 1 Abs. 2 RHG),
 - 1.13 die Aufsicht über die als Heimstättenausgeber zugelassenen Verbände und Unternehmungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AVRHG),
 - 1.14 die Entgegennahme des Verzeichnisses der ausgegebenen Heimstätten im Falle der Auflösung des zugelassenen Ausgebers bzw. bei Verlust der Eigenschaft als Ausgeber von Heimstätten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AVRHG),
 - 1.15 die Bestimmung eines neuen Heimstättenausgebers (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AVRHG),
 - 1.16 das Ersuchen an das Grundbuchamt zur Eintragung eines neuen Heimstättenausgebers (§ 6 Abs. 2 AVRHG),
 - 1.17 das Verlangen nach Veräußerung einer Heimstätte, die von Heimstättenausgeber nach § 11 RHG oder § 12 RHG erworben wurde (§ 21 Abs. 3 RHG),
 - 1.18 die Zustimmung zur Ausgabe von Heimstätten, die mit kündbaren Tilgungsschulden belastet sind (§ 12 Abs. 1 AVRHG),
 - 1.19 die Genehmigung zur Begründung des Vorkaufsrechts für einen anderen oder Übertragung des Vorkaufsrechts auf einen anderen Heimstättenausgeber (§ 13 AVRHG),
 - 1.20 die Zustimmung zur Eintragung der Heimstätteneigenschaft auf einem mit Rechten Dritter belasteten Grundstück (§§ 42, 12 Abs. 1 AVRHG),
 - 1.21 die Zustimmung zur Aufhebung von Heimstättengebieten und Heimstättengartengebieten (§ 47 Abs. 3 AVRHG).
2. Die kreisfreien Städte und Kreise (§ 1 VO) sind zuständig für
 - 2.1 die Erteilung von Belastungsgenehmigungen gemäß § 17 Abs. 2 RHG,
 - 2.2 die Zustimmung zur Löschung der Heimstätteneigenschaft gemäß § 21 Abs. 1 RHG,
 - 2.3 das Verlangen gemäß § 21 Abs. 2 RHG, die Heimstätte zu veräußern, wenn ein Löschungsantrag gestellt wird,
 - 2.4 die Zustimmung zur Löschung der Heimstätteneigenschaft im Falle des Konkurses des Heimstätters (§ 24 Abs. 3 AVRHG),
 - 2.5 die Entscheidung über die Nachzahlung von nicht erhobenen bzw. erstatteten Steuern und Gebühren (§ 52 Satz 1 AVRHG).
 - 2.6 Aufgrund der jeweils besonderen Vorschriften der Neugliederungsgesetze werden die Aufgaben nach 2.1 bis 2.5 auch von den in die Kreise eingegliederten ehemals kreisfreien Städten wahrgenommen.
3. Zulassung neuer Heimstättenausgeber (§ 1 Abs. 2 RHG)
- 3.1 Das während des Wiederaufbaues nach dem Kriege bestehende Bedürfnis für die Zulassung weiterer Heimstättenausgeber ist weitgehend entfallen. Auch ist das Interesse an der Begründung von Heimstätten nach Fortfall der Umsatzbefreiung (Artikel 5, 7 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung – Steueränderungsgesetz 1966 – vom 23. Dezember 1966 – BGBl. I S. 702 –) erheblich zurückgegangen. Es ist deshalb bei

der Prüfung der „besonderen Umstände“ (§ 3 Abs. 1 AVRHG) bei Anträgen auf Zulassung als Heimstättenausgeber gemäß § 1 Abs. 2 RHG ein strenger Maßstab anzulegen. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß die Gemeinden als „geborene“ Heimstättenausgeber diese Aufgabe wahrnehmen können. Der Wunsch einer Gemeinde, sich von dieser Aufgabe zu entlasten, ist nicht als besonderer Grund anzusehen.

- 3.2 Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollten außer den in § 4 Abs. 2 AVRHG genannten Unterlagen auch die Prüfungsberichte des Prüfungsverbandes aus den letzten Jahren herangezogen werden.
- 3.3 Die Zulassung ist im allgemeinen auf den Regierungsbezirk zu beschränken.
- 3.4 Wird die Zulassung als Heimstättenausgeber für mehrere Regierungsbezirke beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das antragstellende Unternehmen seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit den beteiligten anderen Regierungspräsidenten.
- 3.5 Die zugelassenen Heimstättenausgeber sind listenmäßig zu erfassen.
- 3.6 Zum 1. 2. eines jeden Jahres bitte ich mir über Neuzulassungen zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
4. Voraussetzungen einer Heimstätte
Für die Beurteilung der Voraussetzungen einer Heimstätte können neben den Vorschriften des RHG und der AVRHG die Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II. WoBauG) über das Familienheim mit herangezogen werden.
5. Zustimmung zur Belastung der Heimstätte
 - 5.1 Einer Belastung mit Hypotheken oder Grundschulden, die keine unkündbaren Tilgungsschulden sind (§ 17 Abs. 2 RHG), kann zugestimmt werden, wenn das zu sichernde Darlehen dem Ersterwerb, dem Neubau, dem Ausbau, der Erweiterung, der Instandsetzung oder der Modernisierung der Heimstätte dient. Die Gesamtbela stung soll in der Regel 80 vom Hundert des Verkehrswertes nicht übersteigen. Für die Ermittlung des Verkehrswertes kann die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung – WertV) vom 15. August 1972 (BGBl. I S. 1417) als Anhalt dienen. Der Heimstätter muß in der Lage sein, den Kapitaldienst und die Kosten der Bewirtschaftung der Heimstätte aus dem Gesamteinkommen der Familie tragen zu können.
 - 5.2 Eine Überschreitung der Belastungsgrenze von 80 vom Hundert des Verkehrswertes bzw. der Gesamtkosten ist zuzulassen bei solchen Hypotheken und Grundschulden, die in den der Bewilligung öffentlicher oder nicht öffentlicher Mittel zugrunde liegenden Finanzierungsplänen zur Finanzierung der Gesamtkosten oder des Kaufpreises vorgesehen sind.
 - 5.3 Dient eine Belastung anderen als den in 5.1 Satz 1 genannten Zwecken, so soll ihr nur zugestimmt werden, wenn sie mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vereinbar ist und die Gesamtbela stung 70 vom Hundert des Verkehrswertes nicht überschreitet.
6. Löschung der Heimstätteneigenschaft
 - 6.1 Einem Löschungsantrag kann zugestimmt werden, wenn der Heimstätter ein berechtigtes Interesse an der Löschung hat, demgegenüber der Schutzcharakter der Heimstätteneigenschaft zurücktritt. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Heimstätters sich so günstig entwickelt haben, daß er des Schutzes des Reichsheimstättengesetzes nicht mehr bedarf. Die Zustimmung soll in der Regel von der Rückzahlung der gewährten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel abhängig gemacht werden.
 - 6.2 Bei mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln geförderten Heimstätten ist in dem Schreiben, mit welchem die Löschungszustimmung übersandt wird, darauf hinzuweisen, daß durch die Löschungszustimmung nicht andere Zustimmungen ersetzt werden, die für die Nutzung oder Veräußerung infolge der Förderung der Heimstätte erforderlich sind. Außerdem ist darauf hinzuweisen, wann die Bindungen erlöschen.

- 6.3 Im Falle der Löschung der Heimstätteneigenschaft auf Antrag des Heimstätters soll ihm gemäß § 52 Satz 1 AVRHG die Nachzahlung der auf Grund der Heimstätteneigenschaft ersparten Steuern und Gebühren auferlegt werden, sofern die Steuer- und Gebührenbefreiungen nach dem 20. 6. 1948 gewährt worden sind. Hierauf sind die Antragsteller vor Erteilung der Zustimmung besonders hinzuweisen.
- 6.31 Eine Durchschrift des Auferlegungsbescheides ist jeweils den Stellen zu übersenden, die Steuer- bzw. Gebührenbefreiung gewährt haben.
- 6.32 Die Auflage entfällt, wenn der Antragsteller Rechtsnachfolger des Heimstätters ist, dem die Steuer- und Gebührenbefreiungen gewährt wurden, da § 52 Satz 1 AVRHG nur gegenüber dem Empfänger der Vergünstigungen gilt.
- 6.33 Von einer Auflage nach § 52 Satz 1 AVRHG kann im übrigen nur abgesehen werden, wenn die Nachzahlung der ersparten Steuern und Gebühren für den Antragsteller eine unbillige Härte bedeuten würde.

7. Vermietung einer Heimstätte

- 7.1 Wird bei dem Heimstättenausgeber oder der Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur vorübergehenden Vermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung einer öffentlich geförderten Heimstätte beantragt, so ist der Antrag mit der Stellungnahme, ob ein Heimfallanspruch ausgeübt werden kann und wird, an die darlehensverwaltende Stelle weiterzuleiten. Sie entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen des RdErl. v. 18. 11. 1971 (SMBI. NW. 641) über die Herabsetzung der öffentlichen Mittel auf den für Mietwohnungen geltenden Betrag.
- 7.2 Sind bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Heimstätten die Bindungsverpflichtungen nach §§ 15 und 16 WoBindG erloschen oder ist die Heimstätte nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert, so kann der Heimstättenausgeber einer vorübergehenden Vermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung zustimmen, wenn der Antragsteller Gründe geltend macht, die nach § 18 Abs. 1 Nummer 2 AVRHG die Ausübung des Heimfallanspruchs hindern würden.

8. Formvorschriften und Kosten

- 8.1 Die Zustimmung zur Belastung der Heimstätte oder zur Löschung der Heimstätteneigenschaft ist mit Amtssiegel und Unterschrift zu versehen.
- 8.2 Die Zustimmung zur Belastung ist gemäß § 34 RHG gebührenfrei, sofern es sich um Geschäfte handelt, die der Begründung oder Vergrößerung der Heimstätte dienen. In anderen Fällen ist eine Verwaltungsgebühr nach der Tarifstelle 30.5 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134/SVG. NW. 2011), zu erheben.
- 8.3 Im Falle der Zustimmung zur Löschung der Heimstätteneigenschaft ist, wenn die Löschung im Interesse des Heimstätters erfolgt, eine Gebühr nach der Tarifstelle 29.5.1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zu erheben.
- 8.4 Bei der Gebührenfestsetzung ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers Rücksicht zu nehmen.

9. Aufhebung von Runderlassen

Folgende Runderlassen werden aufgehoben:

- RdErl. d. RAM v. 16. 10. 1939
 - neu veröffentlicht – (SMBI. NW. 2371)
- RdErl. d. RAM v. 30. 7. 1940
 - neu veröffentlicht – (SMBI. NW. 2371)
- RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 11. 1964 (SMBI. NW. 2371)
- RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 3. 1969 (SMBI. NW. 2371).

26

Ausländerwesen Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1976 –
I C 3/43.44

Mit einer Reihe von Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland bereits vor Jahren Verträge über die Abschiebung von Personen geschlossen. Im einzelnen handelt es sich um

- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung zur Regelung der Frage der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark und von Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juni 1954 (BAz. 1954 Nr. 120),
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Schwedischen Regierung zur Regelung der Frage der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Schweden und von Schweden in die Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juni 1954 (BAz. 1954 Nr. 120),
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 20. Januar 1955 (BAz. 1955 Nr. 19),
- die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Norwegischen Regierung zur Regelung der Abschiebung von Personen vom 23. April 1955 (BAz. 1955 Nr. 84),
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 23. März 1960 (BAz. 1960 Nr. 63),
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 10. Juni 1966 (BAz. 1966 Nr. 131).

Für die Überstellung in die vorstehend genannten Länder sind – mit Ausnahme Norwegens – Überstellungsorte vereinbart worden. Überstellungen finden regelmäßig über Grenzübergangsstellen an der Landsgrenze statt. Für Überstellungen von und nach den nordischen Staaten sind daneben Grenzübergangsstellen mit Fährverbindungen vereinbart worden; für Abschiebungen nach Schweden außerdem der Flughafen Hamburg.

In letzter Zeit sind Fälle aufgetreten, in denen Ausländerbehörden Abschiebungen ohne Einschaltung der für die grenzpolizeilichen Kontrolle zuständigen Stellen in die aufgeführten Länder auf anderem Wege als über die Überstellungsorte, insbesondere auf dem Luftwege, vorgenommen haben.

Solche Fälle sind durch ausländische Vertragspartner mitgeteilt worden, die dabei nicht nur auf die Unvereinbarkeit eines solchen Verfahrens mit den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen hingewiesen haben, sondern auf Sicherheitsprobleme, die bei ihnen dann entstehen können, wenn von der Bundesrepublik Deutschland abgeschobene Personen von den Sicherheitsbehörden des aufnehmenden Landes beim Grenzübergang nicht als solche erkannt werden.

Ich bitte, die Abkommen zu beachten.

– MBI. NW. 1976 S. 1922.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat des Königsreichs Norwegen, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 1976 –
I B 5 – 438 – 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Rudolf von Bennigsen-Foerder am

19. August 1976 das Exequatur erteilt. Sein Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen. Die Anschrift lautet:

Karl-Arnold-Platz 3
4000 Düsseldorf
F: Düsseldorf (02 11) 4 5791
FS: 8585554
TA: VEBA Düsseldorf
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr und
15.00-16.00 Uhr

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Professor Dr. Johannes Zahn, am 28. Oktober 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1976 S. 1922.

**Honorargeneralkonsulat
der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 1976 –
I B 5 – 404b – 2/74

Das Frau Anita Mikulski am 26. März 1975 erteilte Exequatur ist mit Wirkung vom 18. August 1976 erloschen.

– MBl. NW. 1976 S. 1923.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat G. Heise
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor G. Heix
zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

Th. Kusemann,
Dipl.-Volkswirt Th. Schneider
zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Brandes
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte

H. Erpenbach,
F. Esser,
J. Hild,
P. Schellberg,
F. Voß,
H. J. Wirth

zu Oberregierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat H. Kurzmann

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberamtsrat A. Deschermeier
zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsräte

G. Hilgemann,
E. Krechel,
G. Radek
zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte
W. Boddenberg,
E. Rodenbach
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident – Arnsberg –
Regierungsrat z. A. R. Salmen
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –
Leitender Regierungsdirektor M. Müller
zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsrat L. Krimphove
zum Regierungsdirektor

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H. Bakker
zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident – Düsseldorf –
Oberregierungsrat H. Knieling
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident – Köln –
Regierungsrat z. A. Dr. R. Becker
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Münster –
Leitender Regierungsdirektor G. Ritzke
zum Abteilungsdirektor

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. R. Giebel
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsrat z. A. H. Kauther
zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –
Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. D. Ochel
zum Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsdirektor H.-G. Wetz

Regierungspräsident – Düsseldorf –
Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. K. W. Heierhoff

– MBl. NW. 1976 S. 1923.

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht H.-D. Upmeier aus Gelsenkirchen zum Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,
die Richter

K. Schwitzke in Gelsenkirchen
F. W. Anlauf in Gelsenkirchen
G. Willamowski in Gelsenkirchen
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richterin am Oberverwaltungsgericht Ursula Schinck als
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Erika Duykers-Eggers in Münster,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. H. Schulte in Köln.

– MBl. NW. 1976 S. 1923.

9500

I.

Aufsicht über die Hafenbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 9. 1976 – V/B 4 – 07 – 52 (40/76)

Nach dem Abkommen über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. September/31. Oktober 1956 (GV. NW. 1957 S. 225/SGV. NW. 94) war die Aufsicht über alle Hafenbehörden im Landesbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur auftragsweisen Erledigung übertragen.

Der Bundesminister für Verkehr hat dieses Abkommen zum 30. 9. 1976 gekündigt.

Vom 1. 10. 1976 an ist die Aufsicht über die Hafenbehörden von Landesbehörden wahrzunehmen.

Hafenbehörde ist nach § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) vom 31. Oktober 1973 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 95) die örtliche Ordnungsbehörde.

Die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden führt nach § 7 Abs. 1 OBG der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden wird nach § 7 Abs. 2 OBG vom Regierungspräsidenten ausgeübt; er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Die entsprechenden Aufgaben werden beim Regierungspräsidenten im Sachgebiet 4 – Wasserstraßen- und Hafenangelegenheiten – des Dezernats 53 wahrgenommen. Die Wasserschutzpolizei leistet Amtshilfe.

Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden ist darauf gerichtet, daß die Sicherheit und Ordnung in den Häfen durch die Hafenbehörden gewährleistet wird. Zu diesem Zweck haben sich die Aufsichtsbehörden durch

1. Besichtigung der Häfen,
2. Besprechungen mit den Leitern der Hafenbehörden,

3. Kenntnisnahme von Allgemeinverfügungen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO) vor deren Erlass und
4. Entgegennahme von Berichten über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Störungen oder Gefährdungen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder des Betriebs im Hafen und deren Beseitigung betreffen, zu unterrichten.

Hafenbesichtigungen und Besprechungen mit den Leitern der Hafenbehörden sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Aufsichtsbehörden können Dienstanweisungen an die Hafenbehörden erlassen.

Die Aufsicht über die Hafenbehörden berührt nicht die Zuständigkeiten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Bergämter in Zechenhäfen und der Eisenbahnaufsicht.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 1924.

9500

Verwaltung des Fährregals

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 9. 1976 – V/B 4 – 07 – 52 (41/76)

Nach dem Abkommen über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. September/31. Oktober 1956 (GV. NW. 1957 S. 225/SGV. NW. 94) war die Verwaltung des Fährregals (§ 51 II 15 Preuß. allg. Landrecht) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur auftragsweisen Erledigung übertragen. Das Abkommen ist vom Bundesminister für Verkehr zum 30. 9. 1976 gekündigt worden.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1976 wird die Verwaltung des Fährregals den Regierungspräsidenten übertragen. Sie wird im Sachgebiet 4 – Wasserstraßen- und Hafenangelegenheiten – der Dezernate 53 wahrgenommen.

Die Verwaltung des Fährregals umfaßt den Abschluß von Fährpachtverträgen mit den einzelnen Fährunternehmen, die Vereinbarung von Fährpachten und die Überwachung der Fährpachtzahlung.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 1924.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.